

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Josef Lettenbichler, MMMag. Dr. Axel Kassegger
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) (558 d. B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (566 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben erwähnte Vorlage (558 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen“ die Wortfolge „oder Dritten die Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz übertragen“ eingefügt.
2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesgesetzgeber können von dem in Abs. 2 festgelegten Brennstoffnutzungsgrad abweichen, sofern beim Betrieb der Ökostromanlagen gemäß § 3 aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse mehr als 50 % Schadholz eingesetzt wird. Die Betreiber einer Ökostromanlage gemäß § 3 haben den Einsatz von mehr als 50 % Schadholz im Konzept über die Rohstoffversorgung nachzuweisen. Sofern ein Landesgesetzgeber von dem in Abs. 2 festgelegten Brennstoffnutzungsgrad abweicht, kann dieser auch eine reduzierte Vergütung vorsehen.“
3. In § 6 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Netznutzungsentgelt“ durch die Wortfolge „Netznutzungs- und Netzverlustentgelt“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Fernsprechentgeltzuschussgesetz“ die Wortfolge „BGBl. I Nr. 142/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2016.“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einhebung von Zuschlägen gemäß Abs. 2“ durch die Wortfolge „Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Die sprachliche Erweiterung soll klarstellen, dass die Verteilernetzbetreiber ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz auch an Dritte übertragen können. Diese Änderung bietet die Möglichkeit einer besseren operativen Abwicklung.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2a):

Unter den außergewöhnlichen Naturereignissen im Sinne des § 5 Abs. 2a können insbesondere folgende Fallkonstellationen verstanden werden: Borkenkäferkalamität, überdurchschnittlicher Schnee- und Eisbruch sowie Windwurf.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Regierungsvorlage verweist lediglich auf das Netznutzungsentgelt; entsprechend der Regel in § 48 ÖSG 2012 sollen die benötigten Mittel indes auch in Form eines Zuschlages zum Netzverlustentgelt eingehoben werden können. In diesem Sinn wird der Passus erstreckt. Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 zweiter Satz stellt sicher, dass sämtliche Verweise auf andere Gesetze statisch ausgestaltet sind.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3):

Die Änderung stellt sicher, dass den Verteilernetzbetreibern die durch die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz anfallenden Aufwendungen zu ersetzen sind. Bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 558 BlgNR 26. GP 2, 3) hatten den Aufwandsatz nicht auf die Einhebung von Zuschlägen gemäß § 6 Abs. 2 beschränkt gesehen. Mit dem Abänderungsantrag wird die textliche Ausgestaltung in § 6 Abs. 3 nun nachgezogen.



